und begrundete ihren Antrag mit § 16 bes Wejetes zur Be- ber Ausschweifung, die ichandlichften Lafter, die Berberrfämpfung bes unlauteren Wettbewerbs.

Diefen Untrag verwarf bie Rammer fur Sanbelsfachen bes Landgerichts in Munchen mit ber Begrundung, bag bei ber Berichiebenheit bes Inhalts ber beiben Beitschriften und bamit auch bes Leferfreises, an den fie fich richten, von ber Gefahr einer Bermechslung nicht entfernt die Rebe fein fonne. Die Berwechslungefähigfeit fei vom Standpunft ber Abnehmer aus gu beurteilen und liege nur vor, wenn die Unterscheidung eine größere Sorgfalt verlange, als fie vom Bublitum unter normalen Umftanden beobachtet werbe. Im vorliegenden Fall fei aber felbst bei größter Rachlässigfeit eine Bermechslung nicht bentbar, benn mahrend ber Birmafenfer Komet feinem Intereffentenfreis entsprechend in der Hauptsache Mitteilungen über Feste, Messen furzem jenseits der Bogesen erhoben wurde, daß ein großer Teil und Martte, sowie über Schauftellungen enthalte, bringe bie in München unter Mitarbeit von Schriftstellern und Rünftlern von anerkanntem Ruf herauskommende illustrierte humoristisch. jatirifche Bochenichrift Der Romete, neben gahlreichen 3lluftrationen in schwarzem und breifarbigem Drud, Bibe, humoriftische und satirische Erzählungen, Gedichte usw. Ihrem gangen Inhalt nach biene bie Münchener Bochenichrift Der Komete der Unterhaltung und wende sich an die Allgemeinheit des Bublifums, fur bas bas Schauftellerblatt & Romete gar nicht in Frage tomme.

Daß ber Rlager mit feiner Forberung abgewiesen murbe, ift nicht zu verwundern, benn in fast allen Kommentaren über bas Gefen gur Befämpfung bes unlauteren Bettbewerbs wird die Anficht verfochten, daß Bezeichnungen wie & Romete, & Bane, "Aufter" ufm. infolange Gemeingut find und von jedermann im geschäftlichen Berfehr benutt werden tonnen, als diese Benutung nicht in einer Beise erfolgt, bie barauf berechnet ift, Berwechslungen mit dem Titel eines anderen Unternehmens hervorgurufen, beffen fich ein anderer bereits befugterweise bedient. Dag nun ein Fachblatt für Degreifende trop bes gleichen Titels » Romete vom Bublifum nicht mit einem mehrfarbigen, politischfatirifden Bigblatt verwechselt werben tann, liegt auf ber Sand, und mit vollem Recht betont bas erfennende Gericht baber, bag vom Standpunkt bes Abnehmers (im Buchhandel »Abonnent« genannt) aus im vorliegenben Fall felbft bei größter Nachläffigkeit

eine Berwechslung ausgeschloffen fei.

Go fehr nun auch biefes Urteil im Intereffe bes ruhrigen, raich in Aufnahme gekommenen Münchener »Kometen« zu begrußen ift, so bedauerlich ift andrerseits die mit dieser Enticheidung wieder bewiesene Tatfache, bag unfere Gefete bem Buch- und Reitschriftentitel noch immer feinen wirtsamen Schut angebeihen laffen fonnen\*). Denn wenn auch ben Ausführungen bes Münchener Landgerichts rudhaltlos beigustimmen ift, fo muß andrerfeits boch gang entichieben auf ben vom Bericht nicht berudfichtigten Umftand hingewiesen werben, bag gleichnamige Beitichriftentitel felbft bann, wenn beibe Blatter vom Brivatpublifum reip, von ben Lefern nicht verwechselt werben fonnen, bezüglich bes Inferatengeschäfts häufig genug unliebsame Bermedilungen ergeben, die für Berleger, Annoncen-Erpeditionen und Inferenten gleich unangenehm finb.

## Rleine Mitteilungen.

Der Rampf gegen die Bornographie in Frantreich. -Eine große Angahl angesehener Bereine, allerdings meift tonfessioneller Ratur, veröffentlicht ein Besuch an bie Behörben, bem Uberhandnehmen der Bornographie ju fteuern. Un einer Stelle biefer Eingabe beifit es: » Seute find ber Chebruch, bas Leben

\*) Ein folder Schut ift in ben meiften Fallen im weiteft. gehenden Dage burch bas Gefet jum Schut ber Barenbezeich. nungen gegeben, bas namentlich in neuefter Beit von Berlegern in einer Beije in Anspruch genommen wird, die einer Konfisfation aller nur einigermaßen charafteriftischen Titel gleichtommt. Bir möchten baber ben biefer Cache noch indifferent gegenüberftehenben Buch. und Beitschriftenverlegern raten, biesem Gefet internationalen Bertehrs anftatt der jetigen Beiteinteilung in und ber Auslegung, die es jest vielfach in der Pragis bes Buchund Beitidriftenverlage erfahrt, besondere Aufmertjamteit guguwenden, um nicht fpater bie Rolle bes betrübten Lohgerbers ipielen zu muffen, bem bie Felle fortgeschwommen find. Red.

lichung ber Ginnenluft, die Unschwärzung aller hohen Gefühle ber gewöhnliche Gegenstand ber erfolgreichen Theaterftude. Schamlose Titel, die jum Teil nicht einmal in irgendeiner Beife mit bem behandelten Gegenstand gusammenhangen, rufen die gemeinsten Triebe mach. Bandertruppen ftellen biefe Richtswürdigfeiten in der Proving bar. Die Ortsbehörben verbieten fie manchmal, boch tommen fie bann ruhig nach Baris jurud, mo fie fich in Gicherheit miffen. Denn bier wird mit wenigen feltenen Ausnahmen alles gebulbet. Derartige Ungehörigfeiten erniedrigen ein Land, beleidigen bie Frauen und find ber Jugend verhängnisvolle.

Das flingt mejentlich anders als ber Bormurf, ber erft bor ber pornographischen Erzeugnisse aus Deutschland ftamme, und La belle France nicht bie Berführerin, sondern die unschuldig

Berführte fei.

Bur gefetlichen Reuregelung bes Brivaticulmefens in Breufen hatte ber geschäftsführende Ausschuß bes Bundes privater Madchenschulen in einer Petition an bas Abgeordnetenhaus

folgende Forberungen gestellt:

Die Grundung von Privaticulen bedarf der Erlaubnis staatlicher Behorden. Die Erlaubnis gur Errichtung und Leitung von Brivatichulen ift gefetlich von bem Nach. weis wiffenschaftlicher, technischer und sittlicher Befähigung abhängig zu machen. Die Erlaubnis wird Ralle eines Beburfniffes erteilt, wobei tonfessionelle und nationale Gesichtspuntte nicht außer acht zu laffen find. Bor ber Enticheidung durch bie Staatsbehörden find die Intereffenten ju hören. Bei Erteilung neuer Erlaubniffe und bei der Grunbung öffentlicher Schulen find bie Intereffen der beftehenden Brivatichulen ju mahren und Entschädigungen ju gemahren. Gegen die Berjagung und Entziehung ber genannten Erlaubniffe muffen burch Gefet Rechtsmittel im Berwaltungsgerichtsverfahren gegeben werben. Bur Erteilung von Unterricht an Brivatichulen und von Brivatunterricht bedarf es einer Erlaubniserteilung burch Staatsbehörden. Die Erlaubnis gur Erteilung von Unterricht ift gefestich von bem Rachweis wiffenschaftlicher, technischer und sittlicher Befähigung abhängig gu machen. Bei Ubernahme von Privatichullehrfraften in öffentliche Schulen ift die Beit der privaten Lehrtätigfeit in Anrechnung gu bringen. Die Lehrfrafte find ftaatlich gegen Rrantheit, Invaliditat und Alter unter Gemahrung von Staatszuschüssen zu versichern. Der Staat ift burch Gefet gur Gemahrung von Buichuffen gur Besoldung der Lehrfrafte ber Privatschule mindestens insoweit ju verpflichten, als bas Schulbedurfnis burch öffentliche Schulen nicht befriedigt wird. Diese Forderungen find in der Unterrichts. fommission bes Abgeordnetenhauses eingehend behandelt werden.

Die Rommiffion beichloß, die Betition ber Regierung gur Berudfichtigung bahin ju überweisen, daß durch gefegliche Regelung die Fragen ber Konzessionserteilung und entziehung (Bulaffung des Berwaltungsftreitverfahrens) und ber Anrechnung ber Brivaticulbienftzeit für bas Befoldungs. und Benfions. bienftalter bei Abernahme in ben öffentlichen Schuldienft geregelt werben, bag ben burch bie Reuordnung bes Mabcheniculwesens bebingten erhöhten Schwierigfeiten ber Brivatichulen (besonders in bezug auf die Besoldung der Lehrfrafte und ihre Sicherung bei Rrantheit, Invalidität und Alter) burch Bewilligung erhöhter Buichuffe begegnet und babei babin gewirft werbe, bag Buichuffe auch durch die Gemeinden geleiftet werben. Uber ben Rommissionsbericht und ben gu berfelben Angelegenheit vorliegenden Antrag ber Fortidrittlichen Bolfspartei ift infolge bes plöglichen Seffionsichluffes nicht mehr verhandelt worden.

Ginführung ber 24ftundigen Zeiteinteilung in Ofterreich. - In ber vergangenen Berbftfeifion bes Staatseifenbahn. rates war folgender Antrag gur Annahme gelangt: »Das Gifenbahnminifterium wird ersucht, in ben Fahrplanen bes Tag- und Rachtftunden die Ginführung der 24ftunbigen Reiteinteilung ju ermagen und eine einheitliche Regelung biefer Frage auf der internationalen Fahrplantonfereng anguftreben. Das Sanbelsminifterium hat nun auf diese Mitteilung